

## **Ständige Rechtsprechung bestätigt Einheimischenprogramme Resolution**

Der Oberhachinger Gemeinderat unterstützt den Protest der kommunalen Spitzenverbände gegen das Vorhaben der EU-Kommission, die Einheimischen-Programme in Ballungsräumen für unzulässig zu erklären

### **Begründung:**

Die von der EU-Kommission vorgebrachten Bedenken wegen angeblicher Verletzung des Gebots der Niederlassungsfreiheit und des Verbots der Diskriminierung wurden schon frühzeitig vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof geprüft und bewertet. Das Urteil vom 11.4.1990 (Bayer Gemeindetag 1990. S. 165 ff), das in Auszug beigefügt ist, ist Teil einer ständigen Rechtsprechung und einer in den Ballungsräumen allgemein eingeführten Verwaltungspraxis. Das Gericht konnte Verstöße durch Einheimischen-Programme gegen die genannten Grundrechte nicht erkennen und hat dies mit den legitimen baurechtlichen Zielsetzungen nach organischer Ortsentwicklung und einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur begründet. Für europarechtliche Normen können keine anderen Maßstäbe gelten.

Die ständige Rechtsprechung hat erkannt, dass in Ballungsräumen oder wie das Gericht sagt, „in Gemeinden mit starker Nachfrage“ die Baulandpreise vielfach so extrem überhöht sind, dass Nachkommen von ortsansässigen Bürgern als Durchschnittsverdiener in der Regel keine Chance haben, an ihrem Heimatort Bauland zu erwerben. Dadurch wären Nachkommen von Bürgern in Ballungsräumen in der Regel gezwungen, in Gebiete mit niedrigeren Preisstrukturen abzuwandern. Durch die damit verbundene Zerstörung der familiären Strukturen erreichen die kommunalen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen und für die Altenbetreuung eine Größenordnung, die von den Kommunen vielfach nicht mehr bewältigt werden können (vgl. SZ vom 22.9.10: „Babys auf der Warteliste“).

Dies bedeutet, dass nicht die zuzugswilligen sonstigen EU-Bürger diskriminiert werden, sondern vielmehr die ortsansässigen Bewerber, die ohne Einheimischen-Regelungen ihren angestammten Wohnsitz verlassen müssten. Da bei neuen Einheimischen-Baugebieten in der Regel nur ein gewisser Prozentsatz für Ortsansässige reserviert wird, haben die sonstigen EU-Bewerber die Möglichkeit, sich am regulären Grundstückmarkt zu bedienen, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt die Gleichbehandlung gewahrt ist.

Wie die Verwaltungspraxis und verschiedene Untersuchungen zeigen, ist der Anteil der kommunalen Haushalte allein für die Kinder- und Jugendbetreuung ganz erheblich.\*) Bei Wegfall der Möglichkeiten für Einheimischen-Programme würde diese angespannte Kostensituation maßgeblich verschärft.

Wenn die Europäische Union schon Ballungsräume fördert (siehe Metropolregionen!), sollten die dadurch bedingten Probleme und Missstände nicht durch die geplante Regelung auch noch verschärft werden!

**Anlage:** Urteil des BayVGH vom 11.4.1990 (Gemeindetag 1990.165)

\*) siehe Gutachten Prüfungsverband öffentlicher Kassen für Oberhaching (1973) sowie Gutachten Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München für das 35 ha-Baugebiet Unteraugustenfeld in der Stadt Dachau (2008): Investitionsbedarf für Kindertagesstätten, einschl. Krippen und Hort, wird hier mit ca. 50 % der Nachfolgelasten berechnet.

